STADT RHEINE
Leben an der Ems

Datenschutzhinweise (Informationspflichten) gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Antrag zum Unterhaltsvorschuss

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Jugendamt
Unterhaltsvorschuss
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Telefon: 05971/939-0
E-Mail: stadt@rheine.de

Beauftragter für den Datenschutz

Aktuelle Kontaktdaten zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unserer Webseite.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter
E-Mail: datenschutz@rheine.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten um Ihren Antrag nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter bearbeiten zu können. Dabei verarbeiten wir folgende Daten von Ihnen sowie aller zum Haushalt gehörigen Personen:

- Namen, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Anschrift
- Kontaktdaten wie E-Maildresse(n) und Telefonnummern (auf freiwilliger Basis)
- Die Nationalität und ggfs. Art und Dauer der Aufenthaltsgenehmigung
- Sämtliche Einnahmen, Angaben zu Abzügen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Hinweise zur Verarbeitung der Daten:

1. Grundsätzlich:
In den automationsgestützten Verwaltungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und in weiteren Schritten den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellsten technologischen Entwicklungen.

2. im Onlinedienst:
Mit Klick auf „Absenden“ reichen Sie Ihren Antrag bei dem für Sie zuständigen Bereich Unterhaltsvorschuss im Fachdienst Soziales bei der Stadt Rheine ein. Danach werden Ihre eingegebenen Daten gelöscht. Im Bereich Unterhaltsvorschuss im Fachdienst Soziales: In der Fachabteilung werden Ihre Daten in einem elektronischen Fachverfahren verarbeitet.

Kategorien von Empfängern (interne oder externe Weitergabe personenbezogener Daten)

Sie haben das Recht zu erfahren, welche Datenempfänger regelmäßig oder aufgrund von Anfragen Ihre Daten anlass- oder fallbezogen erhalten. Zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle können die personenbezogenen Daten an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister: im Rahmen des Unterhaltvorschusses ist der IT-Dienstleister „Dataport“), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO i. V. m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunter-nehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

Dauer der Speicherung

Bei diesem Online-Dienst werden Ihre Eingaben nach Einreichen Ihres Antrags gelöscht. Für die Aufbewahrung und Löschung Ihrer Daten in der Fachabteilung gelten die städtischen Dienstanweisungen über die Aktenführung, Ablieferung, Vernichtung und Fristen für die Aufbewahrung des Schriftgutes der Bezirksämter. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/ Verwirkung). Innerhalb der vorstehenden Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach Beendigung der Bearbeitung 10 Jahre.

Ihre Rechte als betroffene Person

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:
a) Auskunftsrecht: Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Artikel 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 48 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
b) Recht auf Datenberichtigung: Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Artikel 16 DSGVO).
c) Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung: Bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Artikel 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.
d) Widerspruchsrecht: Sie können gegen bestimmte Datenverarbeitungen widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Informationen zum Widerrufsrecht, sofern eine Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgt:
Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt für die Zukunft. Bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitungen bleiben rechtmäßig.

Beschwerderecht:
Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikels 51 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bereitstellungspflicht

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht *(vgl. Gliederungspunkt „Zwecke und Rechtsgrundlagen")* ist die Angabe dieser Daten erforderlich, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann. Eine fehlende Bereitstellung der Informationen kann zur Folge haben, dass die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt bzw. eingestellt wird und der Bewilligungsbescheid, mit dem Ihrem Kind diese Leistung gewährt wurden, ggf. aufgehoben wird.

Profiling

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile o. Ä. von Ihnen zu erstellen, d. h. es findet kein Profiling statt.